VERORDNUNG (EWG) Nr. 962/69 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 62/65/EWG der Kommission vom 25. März 1965 zur Regelung der Arbeitsweise des Europäischen Entwicklungsfonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Finanzregelung des Europäischen Entwicklungsfonds (1), insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 62/65/EWG der Kommission vom 25. März 1965 zur Regelung der Arbeitsweise des Europäischen Entwicklungsfonds (2) kann der Hauptanweisungsbefugte des Fonds unter gewissen Umständen die Genehmigung zu folgenden Verfahren erteilen :

— Vergabe von Aufträgen nach beschränkter Ausschreibung,

— Abschluß von Verträgen durch freihändige Vergabe,

— Durchführung in staatlicher Regie.

Es empfiehlt sich, die dem Hauptanweisungsbefugten eingeräumte Möglichkeit zu erweitern, um andere Sonderfälle zu erfassen. Es ist jedoch angezeigt, diese neue Möglichkeit von einer Sondergenehmigung der Kommission abhängig zu machen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dritte Absatz von Artikel 28 der Verordnung Nr. 62/65/EWG der Kommission vom 25. März 1965 wird wie folgt geändert :

„Bei bestimmten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Produktionshilfe, in besonders dringlichen Fällen oder wenn die Eigenart oder die Geringfügigkeit oder die Besonderheit bestimmter Bauarbeiten oder Lieferungen dies rechtfertigen oder wenn die Kommission dies beschließt, kann der Hauptanweisungsbefugte ausnahmsweise die Genehmigung zu folgenden Verfahren erteilen :

— Vergabe von Aufträgen nach beschränkter Ausschreibung,

— Abschluß von Verträgen durch freihändige Vergabe,

— Durchführung in staatlicher Regie."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.
(2) ABl. Nr. 81 vom 11. 5. 1965, S. 1397/65.